

**6. Nachtragssatzung  
zu Satzung  
über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005**

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 20 zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 9 Abs.2 - 4 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762)
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfwG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 11.12.2013 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

**Artikel I**

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 werden folgende Sätze 5 und 6 neu eingefügt:

Nachspeichergeräte sind keine Haushaltsgroßgeräte. Sie sind vom Kunden vor Überlassung vorschriftsmäßig zu verpacken.

Die bisherigen Sätze 5 – 10 werden zu den Sätzen 7 – 12.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Haushaltsgroßgeräte“ ein Komma gesetzt.:

b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter nach dem Wort „Anlagen“ ersetzt durch „gemäß § 20 Abs. 1 Zif. 2 – 4 dieser Satzung.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird in Satz 7 das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.

b) In Abs. 4 entfällt Satz 8

c) In Abs. 5 Satz 4 entfallen nach den Wörtern „(nur Bioabfall)“ die Wörter“ in Höhe von wöchentlich 10 l pro Person“.

d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „ mit gemeinsamer Grundstücksgrenze „ eingefügt.

e) In Abs. 6 entfallen die Sätze 4 und 5.

Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 4 und 5.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 erhält die Aufzählung folgende Fassung:

1. Müllheizkraftwerk Neustadt
2. Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf)
3. Recyclinghof Mitte (Neustadt)
4. Recyclinghof Süd. (Bad Schwartau – ab Frühjahr 2014)

## Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Dezember 2013



Zweckverband Ostholstein  
Der Verbandsvorsteher  
Heiko Suhren